

## **Bericht Nr. 23-29/048/01 des Bürgerrats zur Anpassung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates: Amtsdauer und Zusammensetzung des Büros (§ 25 GO)**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. Juni 2026

### **1. Ausgangslage**

In seiner Sitzung vom 20. Juni 2023 hat der Bürgergemeinderat gestützt auf Bericht Nr. 2241 die Amtsdauer des Präsidiums (Präsident:in und Statthalter:in) von drei auf zwei Jahre verkürzt (§ 24 Abs. 1 GO). Die Amtsdauer des Büros wurde dabei nicht angepasst und beträgt weiterhin drei Jahre (§ 25 Abs. 1 GO).

Diese Asymmetrie führt zu einem strukturellen Problem, das sich erstmals anlässlich der Präsidienwahl im Juni 2025 gezeigt hat: Rückt als neue Statthalter:in eine Person nach, die bisher nicht dem Büro angehörte, entsteht keine Vakanz im Büro, die durch eine Nachwahl gefüllt werden könnte. Folge ist, dass die betroffene Fraktion bis zur nächsten ordentlichen Bürowahl nicht mehr im Büro vertreten ist.

Konkret illustriert: Im Juni 2027 werden Präsident:in und Statthalter:in neu gewählt. Scheidet dabei die bisherige Präsidentin aus dem Büro aus und rückt als neue Statthalter:in eine Person nach, die bisher nicht Büromitglied war, so ist die betroffene Fraktion im Büro nicht mehr vertreten und kann dies erst bei der nächsten Bürowahl im Jahr 2029 wieder sein.

Das Büro des Bürgergemeinderates hat am 3. November 2025 namens des Büros einen Auftrag eingereicht, der den Bürgerrat beauftragt, eine Anpassung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, die sicherstellt, dass alle Fraktionen auch ab 2027 weiterhin im Büro vertreten sein können. Der Bürgergemeinderat hat diesen Auftrag in der Folge dem Bürgerrat überwiesen. Das Büro hat dabei Variante 1 (Synchronisierung der Amtsdauern) als bevorzugte Lösung bezeichnet, allenfalls in Kombination mit Variante 2 (ausdrückliche Garantie der Fraktionsvertretung).

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die massgeblichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (GO BGR, BaB 152.100) lauten in der aktuellen Fassung (Stand 1. Januar 2026) wie folgt:

#### **§ 24 Abs. 1 GO BGR (Wahl des Präsidiums, gültige Fassung):**

*«Der Bürgergemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des zweiten sowie des vierten Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, seine Statthalterin oder seinen Statthalter und seine Protokollführerin oder seinen Protokollführer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.»*

#### **§ 25 Abs. 1 GO BGR (Wahl des Büros, gültige Fassung):**

*«Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf Beisitzern.»*

Die Inkongruenz zwischen den beiden Bestimmungen ist der Kern des Problems: § 24 sieht eine zweijährige, § 25 eine dreijährige Amtsdauer vor. Da das Büro kraft Amtes den jeweiligen Präsidenten bzw. die jeweilige Statthalter:in einschliesst, führt ein Wechsel im Präsidium zwingend zu einer Veränderung der Bürozusammensetzung ausserhalb des ordentlichen Wahlrhythmus.

### **3. Lösungsansätze und Würdigung**

Der Bürgerrat hat die vom Büro vorgeschlagenen Varianten geprüft und beurteilt diese wie folgt:

#### **3.1 Variante 1: Synchronisierung der Amtsdauern (empfohlen)**

§ 25 Abs. 1 GO BGR wird analog zu § 24 Abs. 1 GO BGR angepasst. Die Bürowahl erfolgt künftig nicht mehr in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres, sondern in der letzten Sitzung des zweiten sowie des vierten Amtsjahres, jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Diese Lösung beseitigt die Asymmetrie an ihrer Wurzel. Sie ist systematisch konsequent, leicht verständlich und bedarf keiner zusätzlichen Auffangregelungen für Sonderfälle. Der einzige Nachteil liegt in einer häufigeren Erneuerung des Büros, was zu gewissem Kontinuitätsverlust führen kann. Der Bürgerrat erachtet diesen Nachteil als untergeordnet gegenüber dem Vorteil einer durchgängig abgesicherten Fraktionsvertretung.

#### **3.2 Variante 2: Ausdrückliche Garantie der Fraktionsvertretung**

Es wird eine Regelung eingeführt, wonach jede Fraktion mindestens einmal im Büro vertreten sein muss. Rückt eine Person von ausserhalb des Büros als Statthalter:in nach und führt dies dazu, dass eine Fraktion nicht mehr vertreten ist, muss ein Mitglied einer doppelt vertretenen Fraktion zurücktreten.

Diese Variante ist konzeptionell richtig, aber schwer zu regeln. Sie setzt entweder Freiwilligkeit voraus oder erfordert einen Zwangsrücktritt, was institutionell heikel ist. Zudem löst sie das Problem nur reaktiv, wenn es bereits eingetreten ist.

#### **3.3 Empfehlung des Bürgerrates**

Der Bürgerrat empfiehlt die Umsetzung von Variante 1. Eine ergänzende Auffangregel im Sinne von Variante 2 für ausserordentliche Sonderfälle wird nicht als notwendig erachtet, da Variante 1 das Problem strukturell beseitigt. Die Übergangsbestimmung (nachfolgende Ziffer 4) regelt den Umgang mit der laufenden Amtsdauer.

### **4. Übergangsbestimmung**

Das Büro wurde zuletzt in der konstituierenden Sitzung der laufenden Legislaturperiode für drei Jahre gewählt. Eine rückwirkende Verkürzung der laufenden Amtsdauer ist rechtlich und politisch nicht zweckmässig.

Der Bürgerrat schlägt vor, dass die neue Regelung erstmals für die Bürowahl gilt, die in der letzten Sitzung des vierten Amtsjahres der laufenden Legislaturperiode stattfindet. Dies entspricht der Sitzung im Jahr 2027. Das konkrete Problem der EVP/GLP-Vertretung nach einer allfälligen Statthalterinnenwahl im Juni 2027 wird damit durch die gleichzeitig stattfindende Bürowahl nach neuem Recht aufgefangen.

Die Übergangsbestimmung ist im Beschluss des Bürgergemeinderates ausdrücklich festzuhalten.

## 5. Vorgeschlagener Wortlaut der Gesetzesänderung

GesO BGR		
<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Neue Bestimmung</i>	<i>Bemerkung</i>
<p><b>§ 25</b>  <sup>1</sup> Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des dritten Amtsjahres auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf Beisitzern.</p>	<p><b>§ 25</b>  <sup>1</sup> Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode und in der letzten Sitzung des <u>zweiten sowie des vierten Amtsjahres</u> auf eine Amtsdauer von <u>zwei</u> Jahren gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin des Bürgergemeinderates sowie aus fünf <u>Beisitzenden</u>.</p>	

Im Übrigen bleibt § 25 unverändert. § 26 (Ersatzwahlen) bedarf keiner Anpassung.

## 6. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Änderung von § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats wird gemäss Berichtsziffer 5 beschlossen.
  2. Die Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Namens des Bürgerrats

Dr. Otto Schmid  
 Präsident

Nico Buschauer  
 Bürgerratsschreiber a. i.